

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 22. September 2018

**Ordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 22. September 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 49 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in NRW vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW S. 838), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 1. März 2017 (GV. NRW S. 316), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Hochschulzugang
- § 2 Antrag
- § 3 Form, Frist
- § 4 Zulassung
- § 5 Beratung und Eignungstest

II. Abschnitt: Zugang auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung oder einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit

- § 6 Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung
- § 7 Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit
- § 8 Bundesweite Zulassungsverfahren

III. Abschnitt: Zugangsprüfung

- § 9 Zweck der Prüfung
- § 10 Zulassung zur Zugangsprüfung
- § 11 Zuständigkeit, Prüfungsbehörde
- § 12 Prüfende und Beisitzende
- § 13 Prüfungsanforderungen
- § 14 Zugangsprüfung
- § 15 Schriftliche Prüfung
- § 16 Hausarbeit
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Bewertung der Prüfung
- § 19 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 21 Anerkennung bestandener Zugangsprüfungen an anderen Hochschulen

IV. Abschnitt: Probestudium

- § 22 Probestudium
- § 23 Erfolg und Dauer des Probestudiums

V. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 24 Hochschulwechsel
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Hochschulzugang

(1) In der beruflichen Bildung Qualifizierte, die keine oder keine ausreichende Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 Abs. 1 bis 3 HG besitzen, haben nach Maßgabe der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 838) in der jeweils gültigen Fassung Zugang zu einem Hochschulstudium. Zugangsberechtigt ist, wer

1. eine berufliche Aufstiegsfortbildung,
2. eine dem Berufsabschluss und dem angestrebten Studium fachlich entsprechende berufliche Tätigkeit,
3. nach dem Berufsabschluss eine berufliche Tätigkeit und eine Zugangsprüfung oder
4. nach dem Berufsabschluss eine berufliche Tätigkeit und ein Probestudium

absolviert hat. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für im Ausland erworbene und nach den Anerkennungsgesetzen des Bundes oder des Landes gleichwertige Qualifikationen.

(2) Zugang besteht zu Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen.

§ 2 Antrag

In der beruflichen Bildung Qualifizierte, die ein Hochschulstudium an der Universität Bonn aufnehmen möchten, müssen die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung beantragen.

§ 3 Form, Frist

(1) Der Antrag auf Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung für den Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung, für den Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit, für eine Zugangsprüfung, für die Anerkennung einer an einer anderen Universität abgelegten Zugangsprüfung gemäß § 21 Abs. 1, für ein Probestudium sowie im Fall eines Hochschulwechsels gemäß § 24 ist unter Angabe des angestrebten Studiengangs auf dem Antragsformular der Universität Bonn innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Antragsfristen schriftlich an den Rektor der Universität Bonn zu richten.

Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung der wesentlichen Inhalte der Ausbildungs- und der Berufstätigkeit,
- Nachweis über Dauer und zeitlichen Umfang der Berufstätigkeit sowie
- alle Nachweise, die den Bildungsweg dokumentieren, in amtlich beglaubigter Form.

Im Falle eines Hochschulwechsels ist zusätzlich zu belegen, dass alle in § 24 dieser Ordnung genannten Voraussetzungen für einen Hochschulwechsel erfüllt sind.

(2) Die Frist für Anträge auf Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung für den Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit sowie für eine Zugangsprüfung endet für ein Wintersemester am 1. April und für ein Sommersemester am 1. Oktober, für alle anderen in Absatz 1 genannten Anträge für ein Wintersemester am 1. Juli und für ein Sommersemester am 1. Januar. Bei allen Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

(3) Die Universität Bonn erteilt einen Bescheid über das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung, der bei der Bewerbung für örtlich oder bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge einzureichen oder bei der Einschreibung für zulassungsfreie Fächer vorzulegen ist.

§ 4 Zulassung

(1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss nach Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung zusätzlich ein Antrag auf Zulassung gestellt werden; der Antrag nach § 2 führt nicht automatisch zur Erteilung eines Studienplatzes in einem zulassungsbeschränkten Studienfach.

(2) Von den für den jeweiligen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studiengang der Universität Bonn 2 Prozent für Bewerberinnen und Bewerber vorzuhalten,

- a) denen der Hochschulzugang gemäß § 6 dieser Ordnung auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung eröffnet ist,
- b) denen der Hochschulzugang gemäß § 7 dieser Ordnung auf Grund fachlich entsprechender beruflicher Bildung eröffnet ist oder
- c) die gemäß § 22 dieser Ordnung ein erfolgreiches Probestudium absolviert haben.

Diese Bewerberinnen und Bewerber können nur innerhalb dieser Quote am Verfahren beteiligt werden. Über die Zulassung entscheidet die Universität Bonn nach Maßgabe der Vergabeverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Beratung und Eignungstest

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller sollen an einem von der Universität Bonn angebotenen Beratungsgespräch teilnehmen. Hierdurch soll ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Möglichkeiten des Ausgleichs des fehlenden Vorwissens im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren und gegebenenfalls das Prüfungsverfahren der Zugangsprüfung erläutern. Die Teilnahme kann auch bereits vor der Antragstellung erfolgen.

(2) Die Universität Bonn bietet allen Antragstellerinnen und Antragstellern, die keine Zugangsprüfung ablegen, einen Test an, in dem vor Beginn des Studiums die Eignung für den angestrebten Studiengang getestet wird. Die Teilnahme ist freiwillig. Das Testergebnis hat keinen Einfluss auf den Zugang zum Studium.

II. Abschnitt: Zugang auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung oder einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit

§ 6 Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung

(1) Vorbehaltlich § 10 Abs. 5 hat Zugang zum Studium an der Universität Bonn, wer einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat:

- a) Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) gleichwertiger Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach §§ 53 oder 54 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung oder nach §§ 42 oder 42a Handwerksordnung bestehen,
- c) Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung,
- d) Abschluss einer gleichwertigen landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe,
- e) Abschluss einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Aufstiegsfortbildung.

(2) Die Qualifikation nach Absatz 1 berechtigt zur Aufnahme des Studiums in jedem Studiengang an der

Universität Bonn im Sinne von § 1 Abs. 2. Dies gilt auch, wenn der Fortbildungsabschluss ausnahmsweise ohne vorherige Berufsausbildung erworben werden durfte.

§ 7

Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit

(1) Vorbehaltlich § 10 Abs. 5 hat Zugang zum Studium in einem dem Berufsabschluss und der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang an der Universität Bonn, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. erlangter Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem nach Nummer 1 erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Berufsausbildung fachlich entsprechenden Beruf. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

(2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen der 30. September für das Wintersemester und der 31. März für das Sommersemester, im Übrigen der Bewerbungsschluss für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreife. Das Vorliegen der fachlichen Entsprechung beurteilt die zuständige Prüfungsbehörde. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die ausreichende berufliche Tätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt oder bis zu dem auf Antrag von der Universität Bonn aus besonderen Gründen festgesetzten Zeitpunkt nicht eingereicht wird. Eine weitere fachlich verwandte Berufsausbildung nach Absatz 1 Nummer 1 wird als berufliche Tätigkeit angerechnet. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

§ 8

Bundesweite Zulassungsverfahren

Antragstellerinnen und Antragsteller gemäß §§ 6 und 7 für Studiengänge in bundesweiten Auswahlverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) können zur Verbesserung ihrer Zulassungschancen eine Zugangsprüfung nach § 9 ablegen. Die Note der Zugangsprüfung wird dann im Auswahlverfahren berücksichtigt. Andernfalls kann der entsprechende Bewerberkreis nur mit der Note „ausreichend (4,0)“ an dem Auswahlverfahren beteiligt werden.

III. Abschnitt: Zugangsprüfung

§ 9

Zweck der Prüfung

(1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die antragstellende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs an der Universität Bonn erfüllt.

(2) Bei Mehrfachstudiengängen ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für jedes der angestrebten Studienfächer zu erbringen soweit es kein Nebenfach ist.

§ 10

Zulassung zur Zugangsprüfung

(1) An einer Zugangsprüfung kann neben Antragstellerinnen und Antragstellern gemäß § 8 teilnehmen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. erlangter Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

(2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen der 30. September für das Wintersemester und der 31. März für das Sommersemester, im Übrigen der Bewerbungsschluss für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreife. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die ausreichende berufliche Tätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt oder bis zu dem auf Antrag von der Universität Bonn aus besonderen Gründen festgesetzten Zeitpunkt nicht eingereicht wird.

Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des

§ 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197) in der jeweils geltenden Fassung oder die Pflege einer oder eines Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung.

Als berufliche Tätigkeit werden außerdem angerechnet:

1. der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
3. das freiwillige soziale Jahr,
4. das freiwillige ökologische Jahr,
5. die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung oder
6. der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung nach Absatz 1 Nr. 1.

Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 3 oder 4 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die nach § 11 zuständige Prüfungsbehörde für den im Antrag genannten Studiengang auf der Grundlage dieser Ordnung. Über die Entscheidung erteilt die zuständige Prüfungsbehörde einen schriftlichen Bescheid in Form einer Ladung zur Zugangsprüfung.

(4) Die Zugangsprüfung wird zweimal pro Jahr durchgeführt. Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist nur dann möglich, wenn der jeweilige Studiengang zum unmittelbar folgenden Semester begonnen werden kann. Die Termine werden so gelegt, dass eine Bewerbung für zulassungsbeschränkte Fächer bei Bestehen der Prüfung noch möglich ist. Das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, ist nicht auf einen dem Berufsabschluss oder der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt. Es gibt keine zahlenmäßige Begrenzung der Wiederholungsmöglichkeiten der Zugangsprüfung.

(5) Die zulassungsrechtlichen Bestimmungen und studiengangspezifische Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.

(6) Antragstellerinnen und Antragsteller nach §§ 6 und 7 können an einer Zugangsprüfung teilnehmen; das Ergebnis der Zugangsprüfung hat keinen Einfluss auf die Hochschulzugangsberechtigung.

§ 11

Zuständigkeit, Prüfungsbehörde

(1) Zuständige Prüfungsbehörde für die Zugangsprüfung ist die jeweilige in der einschlägigen Studien- oder Prüfungsordnung bezeichnete Prüfungsbehörde des Studiengangs, auf den sich der Antrag bezieht. Ist

keine Prüfungsbehörde genannt, ist zuständige Prüfungsbehörde das jeweilige Dekanat der Fakultät, an der der Studiengang angesiedelt ist.

(2) Die zuständige Prüfungsbehörde trägt die Verantwortung für die Organisation der Zugangsprüfung. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Sie nimmt die Aufgaben des Prüfungsausschusses im Sinne der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung wahr.

(3) Über die Anzahl der durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse in den Fakultäten berichten die zuständigen Prüfungsbehörden über die Dekane einmal jährlich – jeweils bis zum 31. Juli – schriftlich dem Rektorat.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

Die zuständige Prüfungsbehörde bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Zu Prüferinnen und Prüfern können Mitglieder der Universität Bonn bestellt werden, die mindestens über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen.

§ 13

Prüfungsanforderungen

Inhalt der Prüfung ist allgemeines und fachbezogenes Wissen. Von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist zu fordern:

1. Denk- und Urteilsfähigkeit,
2. Grundverständnis für wissenschaftliche Fragestellungen,
3. die Fähigkeit, Gedanken schriftlich und mündlich in verständlicher Weise darzulegen,
4. die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

Es kann studiengangbezogenes Wissen geprüft werden, jedoch keine Inhalte, die erst im Studium vermittelt werden.

§ 14

Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; mit Rücksicht auf Besonderheiten des angestrebten Studiengangs kann hiervon abgewichen werden. Sie umfasst die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die für ein Studium des gewählten Studiengangs erforderlich sind.

§ 15

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur zu allgemeinbildenden und grundlegenden Themengebieten mit fachlichem Bezug auf den gewählten Studiengang (Beispiele: allgemeine Themen aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Naturwissenschaft, Technik und Umwelt oder anderen allgemeinbildenden Fächern).

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt zwei bis vier Zeitstunden.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die schriftliche Prüfung auch als Hausarbeit durchgeführt werden.

§ 16 Hausarbeit

- (1) Jede Hausarbeit beträgt mindestens 10 und höchstens 30 DIN A 4-Seiten.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens fünf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Hausarbeit sind so zu begrenzen, dass die Hausarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.

§ 17 Mündliche Prüfung

- (1) Die Mündliche Prüfung erstreckt sich auf die fachlichen Grundlagen des gewählten Studiengangs.
- (2) Sie wird als Einzel- oder Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt für jede Prüfungskandidatin oder jeden Prüfungskandidaten mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (3) Zur Mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

§ 18 Bewertung der Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung ist durch zwei gemäß § 12 bestellte Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten, wovon mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer der Gruppe der Hochschullehrinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitiert sein muss. Die Note der schriftlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird von der Prüfungsbehörde eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Gegebenenfalls muss der Mittelwert auf den nächstliegenden Wert gemäß § 18 Abs. 4 angehoben oder abgesenkt werden. Die Prüfung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (2) Die Mündliche Prüfung wird von mindestens zwei gemäß § 12 bestellten Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, wovon mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer der Gruppe der Hochschullehrinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitiert sein muss. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wird in einem Prüfungsgebiet nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Die Note der Mündlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Gegebenenfalls muss der Mittelwert auf den nächstliegenden Wert gemäß § 18 Abs. 4 angehoben oder abgesenkt werden.
- (3) Die Noten für die Zugangsprüfung werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
2 = gut = eine Leistung die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfungs-

leistungen gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(6) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile gemäß § 14 jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(7) Die Zugangsprüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens eine der Prüfungsleistungen mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist. Gleiches gilt, wenn der Prüfungstermin nicht wahrgenommen oder die Prüfung vorzeitig abgebrochen wird. Eine erneute Antragstellung und Teilnahme ist nur für die gesamte Zugangsprüfung möglich.

(8) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält von der zuständigen Prüfungsbehörde einen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung, im Falle des Bestehens unter Beifügung eines Zeugnisses.

§ 19

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“; die tatsächliche Feststellung wird bei Mündlichen Prüfungen von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

(2) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die zuständige Prüfungsbehörde die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Die abschließende Entscheidung nach Absatz 1 und 2 erfolgt durch die zuständige Prüfungsbehörde. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Er kann die Einsichtnahme innerhalb eines Monats, nachdem ihm das Ergebnis der Zugangsprüfung durch die Prüfungsbehörde bekannt gegeben worden ist, bei der Prüfungsbehörde beantragen. Die Prüfungsbehörde bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) bleibt hiervon unberührt.

§ 21

Anerkennung bestandener Zugangsprüfungen an anderen Hochschulen

(1) Auf Antrag wird die an einer anderen Hochschule des Landes oder in Trägerschaft des Landes

erfolgreich abgelegte Zugangsprüfung anerkannt, sofern hinsichtlich der durch die Prüfung nachgewiesenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 63a Abs. 2 und 3 des Hochschulgesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Entscheidung über den Antrag gemäß Absatz 1 trifft die jeweils zuständige Prüfungsbehörde.

IV. Abschnitt : Probestudium

§ 22 Probestudium

In Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, kann unter den Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 auch ein Probestudium aufgenommen werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 ist der Bewerbungsschluss für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreife. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt oder bis zu dem auf Antrag von der Universität Bonn aus besonderen Gründen festgesetzten Zeitpunkt nicht erbracht wird.

§ 23 Erfolg und Dauer des Probestudiums

(1) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang an der Universität Bonn. Das Probestudium ist für diejenigen Studierenden, die gemäß § 22 Abs. 1 ein Probestudium aufnehmen erfolgreich, wenn

- a) in Bachelorstudiengängen pro absolviertem Probesemester im Durchschnitt mindestens 20 Leistungspunkte erworben wurden oder
- b) in Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, mindestens zwei Drittel erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der absolvierten Probesemester vorgesehen sind.

Die Leistungen gemäß Nr. 1 oder 2 müssen am Ende des Probestudiums nachgewiesen werden.

(2) Das Probestudium dauert zwei Semester und richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung. Es ist nicht auf einen dem Berufsabschluss oder der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.

Nach Ablauf des Probestudiums erlischt für die auf Probe studierende Person als solche der Anspruch auf Teilnahme an den in der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen.

(3) Sieht eine Prüfungsordnung eines Studiengangs vor, dass bis zu zwei Semester für die als Zugangsvoraussetzung geforderten Sprachkenntnisse verwendet werden können, verlängert sich das Probestudium um diesen Zeitraum. Bei der Bewertung, ob das Probestudium erfolgreich war, bleibt der Zeitraum im Sinne von Satz 1 unberücksichtigt.

Auf Antrag wird das Probestudium für

1. Teilzeitstudierende entsprechend ihres tatsächlichen Studienumfangs,
2. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung entsprechend der Empfehlung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
3. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks um die Dauer der Mitgliedschaft ,
4. die Wahrnehmung des Amtes der oder des Gleichstellungsbeauftragten um die Dauer der Amtszeit,
5. die Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne von § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um bis zu zwei Semester,

6. die Pflege einer oder eines Angehörigen im Sinne von § 16 Abs. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch um bis zu zwei Semester sowie
7. in sonstigen vergleichbaren Umständen um bis zu zwei Semester verlängert.

(4) Im Übrigen gelten für das Probestudium die allgemeinen Regeln des Hochschulgesetzes und der Ordnungen der Universität Bonn zum Studium.

(5) Die auf Probe studierenden Personen werden nach Maßgabe des § 48 HG für einen oder mehrere Studiengänge an der Universität Bonn unter der auflösenden Bedingung des erfolgreichen Probestudiums eingeschrieben. Falls die Anforderungen des Probestudiums nach Absatz 1 nicht bis zum Ende des Probestudiums erfüllt wurden, endet das Studium automatisch mit dessen Ablauf. Eine Rückmeldung zur Fortsetzung des Studiums ist dann nicht mehr möglich.

V. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 24 Hochschulwechsel

(1) Der Wechsel der Hochschule zur Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang ist für die in §§ 6 und 7 genannten Personen zulässig. Das Gleiche gilt für Studierende gemäß § 22 unter der Bedingung, dass der Studiengang auch an der Universität Bonn nicht zulassungsbeschränkt ist. Andernfalls ist eine Zugangsprüfung abzulegen. Das Vorliegen der fachlichen Entsprechung beurteilt die zuständige Prüfungsbehörde.

(2) Für Studierende nach § 10 Abs. 1, deren Zugangsprüfung nicht aufgrund § 21 anerkannt wird, ist der Wechsel im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang nach zwei Semestern erfolgreichen Studiums möglich. § 23 Abs. 1 gilt entsprechend. Das Vorliegen der fachlichen Entsprechung beurteilt die zuständige Prüfungsbehörde.

(3) Die Universität Bonn stellt bei einem Wechsel an eine andere Hochschule eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.

(4) Studierende, die in einem anderen Bundesland das Studium als in der beruflichen Bildung Qualifizierte aufgenommen haben und nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zugangsberechtigt wären, können ihr Studium im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang an der Universität Bonn fortsetzen, wenn ihnen die abgebende Hochschule bescheinigt, dass sie zwei Semester lang erfolgreich studiert haben.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 15. November 2010 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 40. Jg., Nr. 27 vom 23. November 2010) außer Kraft.

R. Hüttemann

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. Juli 2018.

Bonn, 22. September 2018

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch